

## Anlage 1a zur Rahmenvereinbarung vom 18. August 2016

### Anlage 1 zum Strom-Sonderabkommen für Verbandsmitglieder

Preisblatt

Preisstand : 01.01.2017

#### I. Preise für die Lieferung elektrischer Energie

Das Entgelt für die Lieferung elektrischer Energie je Abnahmestelle setzt sich aus einem Grund- und einem Arbeitspreis zusammen. Diese Preise enthalten die Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb.

##### 1. Preise für Energie

Grundpreis	150,00 Euro / Jahr
Arbeitspreis HT	3,15 Cent / kWh
Arbeitspreis NT (Schwachlastzeit)	3,05 Cent / kWh

##### 2. Optionaler Aufpreis für „Stromlieferung mit Herkunftsnachweisen (EKOenergie)“

Aufpreis auf den Arbeitspreis	0,30 Cent / kWh
-------------------------------	-----------------

#### II. Preise für die Netznutzung

Die Preise nach Ziffer I erhöhen sich um das von den Stadtwerken an den zuständigen Netzbetreiber (SWB Netz GmbH) für die Netznutzung zur Belieferung des Kunden abzuführende Netzentgelt in der jeweils geltenden Höhe. Der Netzbetreiber ermittelt die Netzentgelte zum 01.01. eines Kalenderjahres auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21a EnWG i. V. m. der Anreizregulierungsverordnung (ARegV), der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) und sonstigen Bestimmungen des EnWG festgelegten und jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres gemäß § 4 ARegV angepassten Erlösobergrenze. Die Netzentgelte setzen sich derzeit wie folgt zusammen:

Grundpreis (Netz)	27,00 Euro / Jahr
Arbeitspreis (Netz)	5,51 Cent / kWh

1. Änderungen der Netzentgelte werden gegenüber dem Kunden mit dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie gegenüber den Stadtwerken wirksam werden.
2. Bezieht der Kunde die Energie in einer anderen Spannungsebene als in Niederspannung, oder gilt für den Kunden ein singuläres Netznutzungsentgelt nach § 19 Abs. 3 StromNEV, bzw. ändert sich dies während der Vertragslaufzeit und stellt der Netzbetreiber den Stadtwerken deshalb abweichende Netznutzungsentgelte in Rechnung, so gilt diese Änderung auch für die Abrechnung der Stadtwerke gegenüber dem Kunden. Der Kunde wird über die Änderungen spätestens mit der nächsten Rechnung oder Abschlagsforderung informiert.
3. Für den Fall, dass gegen die für die Entgelte maßgebliche, von der Regulierungsbehörde festgesetzten Erlösobergrenze Rechtsmittel eingelegt werden oder anhängig sind (z. B. durch den Netzbetreiber oder Dritte), ist zwischen den Parteien dieses Vertrages das vom Netzbetreiber auf Grundlage der rechts- bzw. bestandskräftig festgesetzten Erlösobergrenze gebildete und rückwirkend angewendete Netzentgelt ebenso rückwirkend maßgeblich. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume – gegebenenfalls nach Beendigung des Vertrages oder der Belieferung der jeweiligen Entnahmestellen durch die Stadtwerke – nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen.
4. Ziffer 3 gilt entsprechend bei Rechtsmitteln gegen die Festlegung der Erlösobergrenze von dem Netz des Netzbetreibers vorgelagerten Netzbetreiber, sofern jene eine rückwirkende Änderung der Entgelte des vorgelagerten Netzbetreibers zur Folge haben.

### III. Preise für den Messstellenbetrieb

Die Preise nach Ziffer I erhöhen sich weiter um das vom Lieferanten an den zuständigen Netzbetreiber abzuführende Entgelt für Messstellenbetrieb in der jeweils geltenden Höhe. Der Netzbetreiber ermittelt dieses Entgelt zum 01.01. eines Kalenderjahres auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21a EnWG i.V.m. der Anreizregulierungsverordnung (ARegV), der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) und sonstigen Bestimmungen des EnWG festgelegten und jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres gemäß § 4 ARegV angepassten Erlösobergrenze. Es beträgt derzeit:

Entgelt für Messstellenbetrieb inkl. Messung	14,16 Euro / Jahr
---	-------------------

Sollte ein Messwandlersatz bzw. Schaltgerät vorhanden sein, werden dem Kunden zusätzliche Kosten in Rechnung gestellt.

1. Die Regelungen in Ziffer II Nr. 1, 3 und 4 finden entsprechend Anwendung. Ziffer II Nr. 2 findet entsprechend Anwendung, wenn der Kunde die Energie in einer anderen Spannungsebene als in Niederspannung bezieht.
2. Die Stadtwerke berechnen die vom Kunden zu zahlenden Entgelte im Rahmen von Abschlägen bzw. Abrechnungen.
3. Wird der nach diesem Vertrag von den Stadtwerken belieferte Zählpunkt des Kunden mit einem intelligenten Messsystem oder einer modernen Messeinrichtung im Sinne des § 2 Nr. 7 bzw. 15 MsbG ausgestattet, entfällt die Erhöhung des Preises nach Ziffer III Satz 1 für diesen Zählpunkt. Erfolgt die Ausstattung durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber und schulden die Stadtwerke aufgrund einer gesetzlichen, regulierungsbehördlichen oder sonstigen vertraglichen Regelung das diesbezügliche Entgelt, erhöht sich der Preis nach Ziffer I für diesen Zählpunkt um das vom Messstellenbetreiber in der jeweils geltenden Höhe erhobene Entgelt für den Messstellenbetrieb mit intelligenten Messsystemen bzw. modernen Messeinrichtungen. Die Stadtwerke werden dem Kunden über dieses Entgelt und den Umstand, dass sich die Preise nach Ziffer I erhöhen, spätestens mit der Rechnungsstellung informieren.

### IV. Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen

Die Stromsteuer (zzt. 2,05 Cent/kWh), die Konzessionsabgabe (zzt. 1,99 Cent/kWh bzw. 0,61 Cent/kWh bei Schwachlaststrom), die Umlage nach §19 StromNEV (sog. § 19-StromNEV-Umlage; zzt. 0,388 Cent/kWh), die Umlage nach §17 Abs. 5 EnWG (sog. Offshore-Haftungsumlage; zzt. -0,028 Cent/kWh) sowie die Umlage nach §18 AbLaV (sog. Umlage für abschaltbare Lasten (AbLa-Umlage); zzt. 0,006 Cent/kWh), die Mehrkosten aus der Umsetzung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (zzt. 6,880 Cent/kWh) sowie die Aufschläge nach Maßgabe des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG, zzt. 0,438 Cent/kWh) werden in jeweiliger Höhe gesondert in Rechnung gestellt. Darüber hinaus verstehen sich die aufgeführten Preise zuzüglich der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der jeweils gültigen Höhe (zzt. 19 %).

## Anlage 1a zur Rahmenvereinbarung vom 18. August 2016

### Kundeninformation zur Stromkennzeichnung gemäß § 42 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG)

Energieträgermix 2015	Energieträgermix Stadtwerke Bielefeld GmbH	Ihr produktspezifischer Energieträgermix	Deutschland (Quelle: BDEW)
Kernkraft	38,6%	37,7%	15,4%
Kohle	12,5%	12,2%	43,8%
Erdgas	12,5%	3,6%	6,5%
sonstige fossile Energieträger	0,3%	0,3%	2,5%
Strom aus Erneuerbare Energien mit Herkunftsnachweisen	2,7%	0,7%	3,1%
Erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG	33,4%	45,5%	28,7%
<b>Umweltauswirkungen</b>			
CO <sub>2</sub> – Emissionen in g/kWh	205	162	476
radioaktiver Abfall in g/kWh	0,0010	0,0010	0,0004

### Stromkennzeichnung bei gewählter Tarifoption „Stromlieferung mit Herkunftsnachweisen (EKOenergie)“

Energieträgermix 2015	Energieträgermix Stadtwerke Bielefeld GmbH	Ihr produktspezifischer Energieträgermix	Verbleibender Energieträgermix	Deutschland (Quelle: BDEW)
Kernkraft	38,6%	0,0%	40,1%	15,4%
Kohle	12,5%	0,0%	13,0%	43,8%
Erdgas	12,5%	0,0%	13,0%	6,5%
sonstige fossile Energieträger	0,3%	0,0%	0,4%	2,5%
Strom aus Erneuerbare Energien mit Herkunftsnachweisen	2,7%	54,5%	0,6%	3,1%
Erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG	33,4%	45,5%	32,9%	28,7%
<b>Umweltauswirkungen</b>				
CO <sub>2</sub> – Emissionen in g/kWh	205	0	213	476
radioaktiver Abfall in g/kWh	0,0010	0,0000	0,0011	0,0004

Stadtwerke Bielefeld GmbH

V.